
TOP 29:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 - KostRÄG 2021)

Drucksache: 565/20

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes (JVEG) und der Justizkostengesetze vor, mit denen in diesen Bereichen die gesetzlichen Gebühren, Honorare und Entschädigungen an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden sollen.

Die letzten Erhöhungen seien jeweils zum 1. August 2013 durch das zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz erfolgt. Mit Blick auf die erheblich gestiegenen Kosten für den Kanzleibetrieb und im Interesse einer Teilhabe der Anwaltschaft an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung sei eine erneute Anhebung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung geboten. Um die vergütungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu erhalten, dass den Gerichten und Staatsanwaltschaften weiterhin qualifizierte Sachverständige sowie Sprachmittlerinnen und Sprachmittler in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, bedürfe es auch hier einer Anpassung der gesetzlichen Vergütung. Gleiches gelte für die Entschädigungen von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern sowie Zeuginnen und Zeugen. Auch die Gerichtsgebühren bedürften einer Anpassung, da die Sach- und Personalkosten der Justiz gestiegen seien.

Zur Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung wird eine Kombination aus strukturellen Verbesserungen im anwaltlichen Vergütungsrecht sowie einer linearen Erhöhung der Gebühren des RVG um zehn Prozent vorgeschlagen. Zu den strukturellen Verbesserungen sollen unter anderem eine Regelung zur Berücksichtigung von Pausenzeiten bei der anwaltlichen Terminsgebühr in Strafsachen, eine gesetzliche Verankerung einer Einigungsgebühr bei außerge-

richtlicher Beratung sowie eine Erhöhung der Fahrtkostenpauschale und der Tages- und Abwesenheitsgelder zählen. In sozialrechtlichen Angelegenheiten sollen die Gebühren um weitere zehn Prozent steigen. Auch die Gerichtsgebühren sollen linear um zehn Prozent angehoben werden. Die Vergütungssätze des JVEG für Sachverständige sowie für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sollen an die marktüblichen Honorare angepasst und es sollen einzelne strukturelle Änderungen im Vergütungsrecht vorgenommen werden. Die strukturellen Änderungen sollen dazu beitragen das Abrechnungsverfahren sowohl für die Justiz als auch für die Berechtigten zu vereinfachen und zu beschleunigen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Die Einzelheiten der Ausschussempfehlungen sind aus **BR-Drucksache 565/1/20** ersichtlich.